



DER LANDRAT
DES LANDKREISES EBERSBERG

Ebersberg, 10.10.2011
Sachbearbeiter/in: Frau Huber
Tel-DW: 08092 823-184

**Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung und des Wasserverbandsrechts;
hier: Wasserbeschaffungsverband Eglharting**

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 25.09.2010 hatten Sie sich an mich gewandt und verschiedene Fragen aufgeworfen, die den Bestand des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting bzw. die Wasserversorgung im Bereich der Marktgemeinde Kirchseeon betreffen. Sie kommen dazu zu dem Ergebnis, dass der Wasserbeschaffungsverband aufzulösen und abzuwickeln ist und bitten mich diesbezüglich um Unterstützung.

Nachdem Ihrem Schreiben eine mehrseitige Begründung beilag, die eine Reihe von Grundsatzfragen angesprochen hat, habe ich zu Ihren Ausführungen eine Stellungnahme der vorgesetzten Behörden eingeholt. Diese liegt inzwischen vor. Auf der Basis dieser zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern, dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und der Regierung von Oberbayern abgestimmten Stellungnahme darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Die Auffassung, dass der Wasserbeschaffungsverband Eglharting nicht rechts-wirksam gegründet worden sei, trifft nicht zu. Die Regierung von Oberbayern führt folgendes aus:

„Die Gründungsbehörde (Landratsamt Ebersberg) hat den Verband entsprechend den Vorschriften der WVVO durch den Erlass der Satzung gegründet (§ 169 Abs. 1 Satz 1 WVO). Die Satzung ist dementsprechend mit dem Tag des Erlasses (Erlassklausel des Landratsamtes Ebersberg vom 17.08.1951) und nicht erst mit ihrer Bekanntgabe in Kraft getreten (vgl. § 169 Abs. 1 Satz 2 WVO sowie Rapsch, Kommentar zur WVVO, 1. Auflage, Rd.Nr. 7 bis 9 zu § 169). Der weiter in dem genannten Kommentar unter Bezugnahme auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 25, 151; Nr. 77 des Abdrucks bei „Juris“) vertretenen Auffassung, die Satzung eines Wasser- und Bodenverbandes könne aber, da entsprechend § 169 Abs. 2 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 WVO sowie § 46 Abs. 2 der Satzung nicht ihr vollständiger Wortlaut im Amtsblatt des Landratsamts bekannt gemacht wurde, nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen

und der Rechtsprechung hierzu nicht in Kraft getreten und die Gründung des Verbands damit nicht wirksam geworden sein (vgl. Rapsch, a.a.O., Rd.Nr. 9 ff. - insbesondere Rd.Nrn. 14 und 16), kann aus unserer Sicht nicht gefolgt werden. Denn zum einen ist der in diesem Urteil des BVerwG behandelte Fall mit dem vorliegenden Fall nicht ohne weiteres vergleichbar, da dort nur die Verbandsmitglieder beglaubigte Abschriften der Satzung erhalten haben und von einer Bekanntmachung der Satzung in den amtlichen Verkündigungsblättern aus Kostengründen überhaupt abgesehen worden war. Im vorliegenden Fall ist dagegen im Amtsblatt der Gründungsbehörde die Bekanntmachung enthalten, dass die Satzung des Wasserbeschaffungsverbands am 17.08.1951 erlassen worden sei und dass in die Satzung beim Vorsteher des Verbandes oder beim Landratsamt Ebersberg Einsicht genommen werden könne. Damit ist nach unserer Auffassung die Forderung des Bundesverwaltungsgerichts, dass „jedermann sich jederzeit über Inhalt und Wortlaut gesetzten Rechts unterrichten kann“ (siehe Nr. 77 des Urteilsabdrucks bei „Juris“), erfüllt. Auch ein allgemeiner Grundsatz, dass die Bekanntmachung von Rechtsvorschriften wirksam immer nur durch vollständigen Abdruck in einem Amtsblatt erfolgen könne, ist nicht ersichtlich, zumal beispielsweise die Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen (soweit die Gemeinde kein eigenes Amtsblatt unterhält) auch in der Weise erfolgen kann, dass die Satzung - ähnlich wie im vorliegenden Fall - in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt wird und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung bekanntgegeben wird (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO). Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus dem WVG selbst, da dieses Gesetz gem. § 82 WVG erst am 01.05.1991 in Kraft getreten ist,

also zum Zeitpunkt des vorliegenden Satzungserlasses (insbes. hinsichtlich der §§ 7, 78 WVG) noch keine Geltung beansprucht hat“.

Weitere Ausführungen zu Ziffer 2 der Begründung sind damit entbehrlich.

Ihre Auffassung, dass die Verteilung von Trinkwasser durch einen Wasserbeschaffungsverband an eine große Zahl von Endabnehmern unzulässig wäre, wird behördlicherseits ebenfalls nicht geteilt.

Die Regierung von Oberbayern führt dazu Folgendes aus:

„Die Begründung zu § 2 Nr. 11 WVG 1991 (BT Drucksache 11/6764 vom 22.03.1990) spricht zwar von Wasserversorgung bis zum Endabnehmer „im Einzelfall“, stellt also ausdrücklich klar, dass Beschaffen und Bereitstellen von Wasser i. S. des § 2 WVG im Einzelfall auch Betrieb einer Wasserversorgung bis zum Endabnehmer bedeuten kann (Rapsch, Wasserverbandsrecht, Rdnr. 335, S. 170, und Meyer in Praxis der Gemeindeverwaltung, Band L 10 zum Wasserverbandsrecht, Nr. 1.4.2.1, S. 41), d. h. grundsätzlich soll es nicht Aufgabe der Verbände sein, das Wasser bis zum Endabnehmer abzugeben; dies schließt jedoch nicht aus, dass es - wie hier - einzelne Verbände gibt, die eine solche Versorgung durchführen. Der Begriff im „Einzelfall“ kann sich nicht auf die Zahl der jeweiligen Anschlussnehmer beziehen, denn sonst wäre es völlig unklar, ab welcher Zahl von Anschlussnehmern man nicht mehr von einem Einzelfall reden kann.

Im Übrigen trifft die Ausführung unter Nr. 3.2 der Anlage zum Schreiben vom 25.09.2010, dass hier eine Wasserversorgung „Tausender Einwohner“ seitens o. g. Verbandes vorliegt, nicht zu, denn der Wasserbeschaffungsverband versorgt vorliegend lediglich 382 Anschlussnehmer“.

3. Zu den Ausführungen in 3.4.2 ff. Ihrer Begründung ist festzustellen, dass die Gemeinden nach Art. 57 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) zwar verpflichtet sind, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung herzustellen, dies aber nur unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter.

Die Regierung führt dazu ergänzend aus:

„Es kann letztlich nur darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinden gem. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO zwar (in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit) die Pflichtaufgabe zur Versorgung mit Trinkwasser haben, dass diese Verpflichtung jedoch nur unbeschadet bestehender Verbindlichkeiten Dritter gegeben ist. Das heißt, dass für die Gemeinde solange und soweit keine Verpflichtung besteht, Anlagen der Trinkwasserversorgung zu errichten und zu betreiben, solange und soweit diese Aufgabe durch Dritte (hier den Wasserbeschaffungsverband) ordnungsgemäß erfüllt wird. Bedenken aus kommunalrechtlicher Sicht gegen die Erfüllung dieser „originär“ gemeindlichen Aufgabe durch einen Wasserbeschaffungsverband bestehen jedenfalls nicht.

Im Übrigen würde diese Auffassung zu einem Leerlaufen von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayAGWVG (vom 10.08.1994), der gleichberechtigt neben Art. 57 GO steht, führen; Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayAGWVG lässt ausdrücklich die Aufgaben - wie hier - bestehender Wasser- und Bodenverbände, damit also auch die - wie dargestellt - durchaus zulässige Wasserversorgung durch einen Wasser- und Bodenverband unberührt (Bestandsschutz, vgl. Meyer a. a. O., Band L 10 zum AG Wasserverbandsgesetz, Anm. 7, S. 11).

4. Zu Ziffer 4 Ihrer Begründung (Zwangsmitgliedschaft) bemerkt die Regierung von Oberbayern, dass

„hinsichtlich der im Wasserverbandsrecht ausgebildeten Zwangsmitgliedschaft (3. Spiegelstrich; s. hierzu Rapsch a. a. O., Rdnr. 136, S. 67) grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, dies vor allem im Hinblick auf Art. 9 GG, da diese Vorschrift grundsätzlich nicht den Schutz vor einer Zwangsmitgliedschaft in

- wie hier (§ 1 Abs. 1 WVG) - juristischen Personen des öffentlichen Rechts umfasst (BVerfGE 10, 89; 38, 281; 44, 70; Rapsch a. a. O., Rdnr. 137, S. 67 und Meyer a. a. O., Band L 10 zum Wasserverbandsrecht, Nr. 3.1, S. 58)“.

5. Zu Ziffer 5 Ihrer Begründung ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen, dass eine Abwicklung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting aus formalen Gründen nicht angezeigt ist.

Auch ein öffentliches Interesse an der Auflösung besteht aus Sicht des Landratsamtes nicht.

Zunächst darf ich in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Regierung von Oberbayern zu Ziffer 5.3.1 der Begründung wiedergeben:

„Die unter Nr. 5.3.1 der Anlage zum Schreiben vom 25.09.2010 zitierten Aussagen im Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 26.04.1994 (Drucksache 12/15425, S. 4) können sich nur auf „neue“ Wasser- und Bodenverbände beziehen (4. Spiegelstrich), also nur solche betreffen, deren Gründung nach dem Inkrafttreten des BayAGWVG, also nach dem 01.09.1994 (Art. 5 Abs. 1 BayAGWVG) beabsichtigt war, denn das BayAGWVG lässt eben die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehen-

den Wasser- und Bodenverbände in ihrem Aufgabenbereich unberührt (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayAGWVG).

Die unter dem 5. Spiegelstrich angesprochene Verbandsauflösung durch das Landratsamt als Aufsichtsbehörde (Art. 2 BayAGWVG) würde sich nach § 62 Abs. 2 WVG richten. Die dort genannten Voraussetzungen sehen wir vorliegend als nicht erfüllt an. Der Verband erfüllt seine Aufgaben offensichtlich besonders wirtschaftlich und auch effizient, damit zweckmäßig (§ 62 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 2. Alt. WVG). Sonstige Gründe des öffentlichen Interesses (§ 62 Abs. 2 Satz 1 3. Alt. WVG) sind ebenfalls nicht erkennbar; die Unterschiede in der Gebühren- und Beitragsstruktur sind hinzunehmen, denn der Gesetzgeber zum Bay-AGWVG hat dies nur bei den o. g. „neuen“ Verbänden, also nicht bei bereits bestehenden Verbänden als zu vermeidenden Zustand angesehen (vgl. o. g. Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 26.04.1994, Drucksache 12/15425, S. 4)".

Die von Ihnen angeführte Argumentation der „Schlechterfüllung“ von Aufgaben durch den Wasserbeschaffungsverband wird vom Landratsamt nicht geteilt. Auch der Markt Kirchseeon trägt entsprechende Beschwerden nicht vor; in einem Schreiben vom 12.01.2011 teilt der Markt im übrigen mit, dass - entgegen Ihrer Annahme - die Marktgemeinde keine technische Unterstützung gegenüber dem Verband leistet.

Zu der von Ihnen in Ziffer 5.3.3 der Begründung vorgetragenen Befürchtung, dass das Landratsamt zur Beratung des Verbandes zusätzliche Personalressourcen vorhalten muss, kann ich Ihnen versichern, dass sich die Beanspruchung meiner Mitarbeiter durch den Verband in einem sehr überschaubaren Rahmen hält; dabei darf auch nicht vergessen werden, dass auch die Landkreisgemeinden die Beratung des Landratsamtes in Fragen der Wasserversorgung in Anspruch nehmen.

Zusammenfassend gibt es also für mich und meine Mitarbeiter keine nachvollziehbaren Gründe des öffentlichen Interesses, die eine Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Eglharting erforderlich machen würden.

Ich bin mir bewusst, dass in diesem Schreiben nicht auf alle von Ihnen angesprochenen Punkte eingegangen wurde, halte dies aber im Gesamtzusammenhang und im Hinblick auf die Eindeutigkeit der vorstehenden Ausführungen für wenig sachdienlich und damit für entbehrlich.

Abschließend bitte ich Sie daher um Verständnis, dass ich Ihrem Anliegen nicht in der gewünschten Form nachkommen kann, sowie im Interesse aller Gemeindebürger um Akzeptanz für die Haltung des Landratsamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Gottlieb Fauth,
Landrat